

### Bericht des Petitionsausschusses Nr. 1 vom 19. August 2003

Der Petitionsausschuss hat am 19. August 2003 die nachstehend aufgeführten 22 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/188

**Gegenstand:** Einwendungen gegen einen Bebauungsplan

**Begründung:** Die Petenten wenden sich gegen einen Bebauungsplan für die Ausweitung eines Gewerbegebietes. Sie tragen vor, durch die im Rahmen der Planung vorgesehene Verbindungsstraße werde sich das Verkehrsaufkommen auf einer zurzeit als Anliegerstraße zu qualifizierenden Straße erheblich erhöhen. Dies führe zu einer erheblichen Lärmbelastung für die Anwohner. Außerdem zerstöre der Straßenbau wertvolle Biotope und Grünanlagen, die erst vor einigen Jahren entstanden seien. Auch eine Kleingartensiedlung werde „wegindustrialisiert“.

Der Petitionsausschuss hat die Befürchtungen und Besorgnisse der Petenten während einer Ortsbesichtigung zur Kenntnis genommen. Gleichwohl kann er sich den für die Notwendigkeit der Planung sprechenden Argumenten nicht verschließen. Die Erweiterung des Gewerbegebietes bietet vorhandenen Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten und kann durch Neuansiedlungen einen Beitrag zur Strukturverbesserung des Ortsteiles zu leisten. Insgesamt soll die Entflechtung von Gewerbe- und ÖPNV/P+R-Verkehren eine Leistungssteigerung der heute schwierigen Verkehrsanbindung an den in der Nähe befindlichen Autobahnzubringer bewirken. Außerdem wird die Erreichbarkeit der Gewerbegebiete durch die geplante Verbindungsstraße verbessert. Sie soll auch eine (geringfügige) Verkehrsentlastung für eine benachbarte mit Wohnhäusern bebaute Straße bewirken. Die Eingriffe in die Natur- und Erholungsfunktion des Gebietes sollen im Wesentlichen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Der Ersatzbau für die in Anspruch zu nehmenden Kleingärten soll im Rahmen der vorhandenen Dauerkleingartenanlage erfolgen.

Für den in Rede stehenden Bebauungsplan findet derzeit die Abstimmung mit den Trägern der öffentlichen Belange statt. Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu erheben. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung werden die widerstreitenden Interessen gewichtet sowie die Anregungen und Bedenken berücksichtigt. Die Entscheidung trifft die Bürgerschaft. Den Petenten steht es frei, in diesem Verfahren ihre Bedenken vorzubringen.

**Eingabe-Nr.:** S 15/330

**Gegenstand:** Wasserverbrauch

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm für das letzte Abrechnungsjahr ein über 500 % höherer Wasserverbrauch als in den Vorjahren in Rechnung gestellt wurde.

Das Wasserversorgungsunternehmen lehnt einen Erlass der Forderung aus Kulanzgründen ab. Es hat die Wasseruhr des Petenten überprüft und keine Fehlfunktion festgestellt. Da der erhöhte Wasserverbrauch innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes erfolgt ist, vermutet es, dass ein Wasserrohrbruch oder eine defekte Toiletten-spülung (Verbrauch bis 700 Liter pro Tag) als Ursache in Betracht kommt.

Der Wasserverbrauch wird auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages abgerechnet. Deshalb hat der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, auf das private Unternehmen einzuwirken. Gegebenenfalls muss der Sachverhalt zivilgerichtlich geklärt werden.

**Eingabe-Nr.:** S 15/352

**Gegenstand:** Anliegerparkmöglichkeiten

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich darüber, dass in der Straße, in der sie wohnt, in unzureichendem Umfang Parkraum für die Anlieger zur Verfügung stehe. Eine in der Nähe befindliche Freizeitanlage verfüge über zu wenig Stellplätze. Deshalb würden die Nutzer der Anlage den knapp bemessenen öffentlichen Parkraum in Anspruch nehmen.

Die Überprüfungen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr haben ergeben, dass die Freizeitanlage bereits jetzt mehr Kfz-Einstellplätze vorhält, als nach der Landesbauordnung notwendig sind. In der betreffenden Straße steht den Verkehrsteilnehmern ein Maximum an Abstellmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung. Parkraumbeschränkungen sind nicht angeordnet. Im Rahmen eines anhängigen Bauleitplanverfahrens ist geplant, zusätzliche Stellplatzflächen vorzusehen. Bis auf weiteres sind diese Flächen jedoch noch durch privatrechtliche Verträge gebunden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass kein Bürger einen Anspruch darauf hat, in „seiner Straße“ einen Parkplatz für sein Kraftfahrzeug vorzufinden.

**Eingabe-Nr.:** S 15/372

**Gegenstand:** Unbefristete Auskunftssperre

**Begründung:** Die Petentin begehrt aus persönlichen Gründen eine dauerhafte Auskunftssperre für das Melderegister.

§ 32 Abs. 5 bremisches Meldegesetz, der die Rechtsgrundlage für eine Auskunftssperre darstellt, enthält keine Vorgaben für eine Befristung der Sperre. Aus diesem Grunde hat die Behörde in Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Befristung erfolgt. Dabei ist zum einem das private Interesse der Antragsteller an der Vertraulichkeit ihrer Daten zu berücksichtigen. Andererseits muss aber auch dem öffentlichen Interesse, beispielsweise im Hinblick auf eine missbräuchliche Nutzung der Auskunftssperre, genügt werden.

Umstände dafür, dass sich das Ermessen der Meldebehörde im Fall der Petentin soweit reduziert hätte, dass für sie nur eine unbefristete Auskunftssperre eingetragen werden kann, sind weder ersichtlich noch vorgetragen. Der Ausschuss hält es für zumutbar,

wenn die Petentin sich in regelmäßigen Abständen von einigen Jahren gegenüber der Meldebehörde zu den der Auskunftssperre zu Grunde liegenden Tatsachen äußern muss.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/249

**Gegenstand:** Oberflächenentwässerung einer Straße

**Begründung:** Die Petenten und die Bauverwaltung haben sich über die Oberflächenentwässerung des hier interessierenden Straßenabschnitts geeinigt.

**Eingabe-Nr.:** S 15/260

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Dem Begehren der Petenten, eine Aufenthaltsregelung für einen ausländischen Staatsangehörigen zu treffen, hat der Senator für Inneres und Sport Rechnung getragen. Der ausländische Staatsangehörige hat eine befristete Aufenthaltsbefugnis erhalten.

**Eingabe-Nr.:** S 15/298  
S 15/302

**Gegenstand:** Nutzungsuntersagung

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Nutzung einer in unmittelbarer Nachbarschaft zu seinem Hausgrundstück errichteten Freizeitanlage.

Das zuständige Amtsgericht hat die Nutzung zivilgerichtlich untersagt. Die Anlage ist entfernt worden.

**Eingabe-Nr.:** S 15/311

**Gegenstand:** Sicherung einer Grundstücksausfahrt

**Begründung:** Der Petent bittet darum, Maßnahmen zu ergreifen, die ihm das gefahrlose Verlassen seines Grundstückes ermöglichen.

Nachdem der Ortsbeirat seine Zustimmung signalisiert hat, wird das Bauamt entsprechende Maßnahmen veranlassen, damit dem Petenten eine sichere Grundstücksausfahrt gewährleistet wird.

**Eingabe-Nr.:** S 15/324  
S 15/341

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Die Petenten begehren eine Aufenthaltsregelung für eine ausländische Familie, die seit mehreren Jahren in Deutschland wohnt. Aufgrund exilpolitischer Betätigung habe die Familie im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland mit Gefahren für Leib und Leben zu rechnen. Außerdem gebe es im Heimatland der Familie kein soziales Netz. Die weitere Zukunft und Lebensperspektive der Kinder, die teilweise in Deutschland geboren seien, sei gefährdet. Die ungewisse Lebenssituation wirke traumatisierend auf die Kinder.

Der Senator für Inneres und Sport hat dem Begehren teilweise entsprochen, indem er aufgrund tatsächlicher Abschiebungshindernisse eine Duldung erteilt hat. Weitere Handlungsmöglichkeiten sieht der Petitionsausschuss zurzeit nicht.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat die Asylanträge unanfechtbar abgelehnt und Abschiebungshindernisse nach § 51 und § 53 AuslG verneint. Die in den Asylverfahren erhobenen Klagen hat das Verwaltungsgericht Bremen,

bestätigt durch das Oberverwaltungsgericht Bremen, abgewiesen. Bei der im Rahmen der Petition geltend gemachten möglichen Verfolgung der Familie im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland, handelt es sich um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis. Dieses war Gegenstand der asylrechtlichen Verfahren. Die Ausländerbehörde ist insoweit an die Entscheidungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte gebunden.

Soweit die Petenten geltend machen, die Kinder der Familie hätten in ihrem Heimatland keine Lebensperspektive, erfüllt dies nicht den Tatbestand eines Abschiebungshindernisses. Eine Aufenthaltsgestattung nach der so genannten Altfallregelung vom 23. November 1999 kommt nicht in Betracht. Für den dafür geforderten langjährigen Aufenthalt in Deutschland muss die Einreise vor dem 1. Juli 1993 erfolgt sein. Das ist hier nicht der Fall.

**Eingabe-Nr.:** S 15/342  
S 15/343  
S 15/344  
S 15/345  
S 15/346  
S 15/347

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Der Senator für Inneres und Sport hat zwischenzeitlich die von den Petenten begehrte Aufenthaltserlaubnis für einen ausländischen Staatsangehörigen erteilt.

**Eingabe-Nr.:** S 15/366

**Gegenstand:** Entwässerungsgebühr

**Begründung:** Der Petent rügt, dass von ihm Entwässerungsgebühren für aus Unachtsamkeit verbrauchtes und im Boden versickertes Wasser erhoben werden.

Auf die Petition hin hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr seine bisherige Verwaltungspraxis geändert. Das Abwasserentsorgungsunternehmen hat dem Petenten die Gebühr zwischenzeitlich erstattet.

**Eingabe-Nr.:** S 15/371

**Gegenstand:** Überwachung des ruhenden Verkehrs

**Begründung:** Die Petenten wenden sich dagegen, dass im Bereich ihrer Wohnhäuser der ruhende Verkehr überwacht wird.

Anlässlich einer vor längerer Zeit im Sinne der Petenten abgeschlossenen Petition werden nunmehr in dem hier interessierenden Bereich Anwohnerparkplätze erstellt. Die von den Petenten beanstandeten Verwarnungen wegen verbotswidrigen Parkens auf dem Gehweg beruhen auf einem Verwaltungsversehen. Die Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren wurden eingestellt.

**Eingabe-Nr.:** S 15/377

**Gegenstand:** Beschwerde über das Bauamt

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass seine an das Bauamt gerichteten konkreten Fragen seit Monaten nicht beantwortet wurden.

Die Antwort des Senators für Bau und Umwelt liegt zwischenzeitlich vor. Sie wird dem Petenten im Rahmen der Beantwortung seiner Petition bekannt gegeben.

**Eingabe-Nr.:** S 15/391

**Gegenstand:** Beteiligung des Bundeslandes Bremen an einem Gesetzgebungsverfahren

**Begründung:** Die Petenten bitten darum, dass sich das Land Bremen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dafür einsetzt, die HOAI als Rechtsverordnung beizubehalten und die Arbeiten an der Novellierung zügig weiterzuführen. Bis zur Novellierung soll sich das Land für eine sofortige Anpassung der Vergütungssätze einsetzen. Zur Begründung führen die Petenten aus, die Vergütung von Bauingenieuren und Architekten sei wesentlich niedriger als bei anderen freiberuflich Tätigen. Dies gelte auch im europäischen Vergleich. Angesichts der schlechten Verdienstmöglichkeiten sei der Nachwuchs an Bauingenieuren nicht mehr gewährleistet.

Da zurzeit noch kein Gesetzentwurf vorliegt, hat der Senat seine endgültige Haltung zur Frage einer HOAI Novelle noch nicht festgelegt. Nach Auffassung des Senats sollte aber zum jetzigen Zeitpunkt der Weg einer umfassenden Modernisierung der HOAI, wie er in dem Gutachten über die Reform der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vorgeschlagen wird, weiter verfolgt werden. Zeitgleich mit der Modernisierung sollte eine Untersuchung eingeleitet werden, wie weit die HOAI noch von den Marktteilnehmern akzeptiert wird. Sollte sich trotz Modernisierung keine Akzeptanz herausstellen, müsste darüber nachgedacht werden, die HOAI in Gänze abzuschaffen. Eine Zwischenlösung der isolierten Anhebung von Tafelwerten innerhalb der HOAI hält der Senat für nicht machbar.

Diese Überlegungen erscheinen dem Petitionsausschuss nachvollziehbar. Das gilt insbesondere auch, weil angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Lage mehr und mehr darüber diskutiert wird, Rechtsvorschriften zu verschlanken. In diesem Zusammenhang erscheint dem Ausschuss die Überprüfung von Gebührentatbeständen und -ordnungen unverzichtbar.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass zu dieser Thematik auch Petitionsverfahren auf Bundesebene anhängig sind.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des deutschen Bundestages zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/391

**Gegenstand:** Änderung einer Verordnung

**Begründung:** Die Petition betrifft eine Verordnung, die in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

**Eingabe-Nr.:** S 16/10

**Gegenstand:** Förderung einer Arbeitsaufnahme durch das Arbeitsamt

**Begründung:** Die Petentin wendet sich gegen Maßnahmen der Arbeitsverwaltung. Hierfür ist die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages gegeben.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeitshalber an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven weiterzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/10

**Gegenstand:** Förderung einer Arbeitsaufnahme durch das Sozialamt

**Begründung:** Die Petentin wendet sich gegen Maßnahmen der Sozialverwaltung. Hierfür ist die Zuständigkeit der Stadt Bremerhaven gegeben.